

Gemeinde Viernau

- Gemeinderat -

Tagesordnungspunkt

09.1

Aktenzeichen

022.31; 022.3

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Bearbeiter	Herr Rüdiger Henkel
Amt	Vors. der CDU-Fraktion Viernau

Sitzungsvorlage Nr. 24-05/14

Beratung und Beschlussfassung am: 04.11.2014

Betreff: Antrag der CDU-Fraktion zum Erwerb des Grundstückes der Familie Aschenbach, Ernst-Thälmann-Straße 67, 98547 Viernau

Beschlussvorschlag: (Sachverhalt siehe Folgeseite)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau möge dem in der Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion auf Erwerb des Grundstückes der Familie Aschenbach, Ernst-Thälmann-Straße 67, durch die Gemeinde Viernau zur Schaffung eines nicht verkehrsrechtlich zu genehmigenden übersichtlichen Zugangs zur Überquerung der Ernst-Thälmann-Straße für Fußgänger und Radfahrer mit elektrisch betriebenem Hinweisschild (Vorsicht Kinder) und Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit auf der jeweiligen Straßenseite zustimmen.

Sichtvermerk:

Datum: 28.10.2014

Ausschuss
Vorsitzender

Einreicher:
R. Henkel
Vors. CDU-Fraktion Viernau

Anlagen:

ja
Antrag der CDU-Fraktion v. 21.10.2014

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Einnahmen	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ keine haushaltsmäßige Berührung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Kenntnis genommen:

Kämmerei

Abstimmungsergebnis:

dafür:	dagegen:	enthalten:	angenommen: ☐
			abgelehnt: ☐

Viernau, den 04.11.2014

Bürgermeister
Hellmann

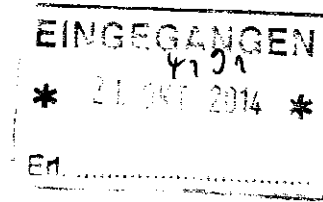
Anlage zu TOP 09.1)

CDU Fraktion Viernau

Rüdiger Henkel

Oberes Rippach 3

98 547 Viernau



Gemeinde Viernau

Forststraße 16

z.Hd. Herrn Bürgermeister Hellmann

98 547 Viernau

Viernau, den 21.10.2014

Betreff: Antrag der CDU Fraktion zur Ratssitzung am 04.11.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hellmann,

die CDU Fraktion stellt hiermit erneut den Antrag auf Erwerb des Grundstückes der Familie Aschenbach , Ernst-Thälmann-Str.67 durch die Gemeinde Viernau , zur Schaffung eines nicht verkehrsrechtlich zu genehmigten übersichtlichen Zugangs zur Überquerung der Ernst-Thälmann-Straße für Fußgänger und Radfahrer mit elektrisch betriebenem Hinweisschild

(Vorsicht Kinder) und Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit auf der jeweiligen Straßenseite.

Begründung zur Beschlußfassung:

In der Beratung mit Vertretern des Landratsamtes am 25.09.2014 zum Thema Schrottimmobiliabeseitigung wurde festgestellt, dass lediglich der Abriss nach § 79 Abs.2 ThürBo angeordnet werden kann. Die Bäumung und Entsorgung hat die Gemeinde auf eigene Kosten zu übernehmen.

In diesem Fall wäre die Gemeinde trotzdem noch nicht Eigentümer des Grundstückes.

Nach Prüfung der zuständigen Fachabteilung in der VG , ist zu entscheiden ob der Erwerb des Grundstücks über Kauf oder Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgen sollte.

Die Kosten des Erwerbs sowie die Abriss – und Herstellungskosten sind im Haushaltsplan 2015 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Henkel

Fraktionsvorsitzender